

Feuerwehrreglement

für die RegioWehr Aesch

gemäss Gemeindevertrag vom

7. November 2001

(Stand 1. Januar 2012)

Die Gemeinderäte von Aesch, Altwis, Hitzkirch und Schongau erlassen in Ausführung von § 100 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Regio-Wehr Aesch vom 7. November 2001 als Reglement:

ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Aesch, Altwis, Mosen (Gemeinde Hitzkirch) und Schongau nach kantonalem Recht fest.

Art. 2

Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Aesch als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3

Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4

Organisation

Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Aesch. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.

Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier).

Das Organigramm im Anhang zeigt die zur Zeit gültige Struktur der RegioWehr Aesch.

Art. 5

Ausrüstung

Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 6

Ausbildung

Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

Art. 7

Alarmierung

Die RegioWehr Aesch trifft eine Alarmorganisation, die laufend dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei betrieben.

Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

Der Feuerwehrkommandant stellt gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8

Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

Sie besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
- c) einem Mitglied aus jeder Vertragsgemeinde (in der Regel ein Feuerwehr-offizier)

Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b. Wahlvorschläge zuhanden der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)
- c. Finanzgeschäfte:
 - Anträge zuhanden der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget bis 30. Juni
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge

- Versicherung der Feuerwehrleute, der Ausrüstungen und der Fahrzeuge der RegioWehr
- Spezialfinanzierung der Feuerwehrrechnung
- Aus- und Neubau der Gerätelokale

d. Übrige Geschäfte:

- Festlegen des Organigrammes der Feuerwehr
- Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
- Bestimmen der notwendigen Anzahl privater Requisitionsfahrzeuge
- Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Trägergemeinde
- Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
- Zuweisen von besonderen Chargen
- Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
- Durchführung von Entlassungen
- Sicherstellung des betrieblichen Unterhalts der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
- Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten zuhanden der Vertragsgemeinden
- Vollzug der Disziplinar massnahmen

Art. 10

Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der RegioWehr Aesch. Er

- stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- vertritt die Feuerwehr nach aussen
- erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- erstellt das Arbeitsprogramm
- organisiert den Pikettdienst
- ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglementes der RegioWehr Aesch
- führt die Beförderungen und Ehrungen durch

Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde Aesch unterstellt.

Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11

Offiziere, höhere Unteroffiziere

Die Offiziere stehen dem Feuerwehrkommandant für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

Der Materialverwalter:

- führt das Appellwesen
- führt das Inventarverzeichnis
- kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- reinigt die Lokale
- ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

Der Fourier:

- führt Protokolle
- führt die Korpskontrolle
- stellt Dienstbüchlein aus
- führt das Besoldungswesen
- beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- erledigt Korrespondenzen

Art. 12

Unteroffiziere und Mannschaft

Die Unteroffiziere:

- führen ihre Gruppe
- bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):

- rücken im Alarmfalle sofort aus
- halten die Übungszeiten pünktlich ein
- gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung
- haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände

- melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Feuerwehrkommandanten

Art. 13

Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 14

Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

FEUERWEHRDIENST

Art. 15

Zweck und Organisation

Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- Bränden und Explosionen
- Elementarereignissen
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalter bzw. Verursachers Dienstleistungen wie

- Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- Feuerwachen
- technische Einsätze

Art. 16

Feuerwehrpflicht

Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 17

Absenzen

Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit und begründete Abwesenheit.

Art. 18

Dispensationen

Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 19

Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 20

Befreiung von der Ersatzabgabe

Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute sind nach zwanzig Dienstjahren von der Ersatzabgabe befreit.

Art. 21

Versicherung

Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.

Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.

Sämtliche requirierten privaten Personenfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert. Alle aufgegebenen privaten Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften sind durch den Privaten zu führen und zu versichern. Die Haftung seitens der RegioWehr bleibt ausgeschlossen. Die Benutzung und Bedienung wird durch den Halter der Trägergemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 22

Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Trägergemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 23

Nachbarhilfe

Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

Die RegioWehr Aesch ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 24

Einsatzleiter

Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandant. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.

Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 25

Transportmittel

Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen Personenwagen zu beanspruchen.

Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 26

Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 27

Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 28

Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 29

Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.- bestrafen.

Art. 30

Beschwerden

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission oder die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 103 bzw. § 107 FSG beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung Einsprache eingereicht werden.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Die heute geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Aesch, Altwis, Mosen und Schongau werden aufgehoben.

Art. 32

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Gemeindevertrages und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

die Trägergemeinde

Aesch LU, 29. Februar 2012

GEMEINDERAT AESCH

Gemeindepräsident
Hanspeter Schmid



Gemeindeschreiber
Franz Christen

Genehmigt gemäss § 100 FSG durch die

**Gebäudeversicherung
des Kantons Luzern**

Luzern, *10.12.2012*

Änderungen beschlossen von der Gemeindeversammlung Aesch
am 30. April 2012